

Anlage

**Auszug aus der Beschlussvorlage**

**BESCHLUSSVORLAGE**

**für den Aufsichtsrat**

**Tagesordnungspunkt 2**

**Veräußerung des Geschäftsanteils an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

**Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:**

- 1. Der Veräußerung des fünfprozentigen Geschäftsanteils der GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird zugestimmt.**
- 2. Die Geschäftsführer der GSW werden bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen zur Veräußerung des Geschäftsanteils vorzunehmen.**

**Begründung:**

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen – Bönen – Bergkamen (GSW) hat mit notarieller Urkunde vom 15.07.2004 einen fünfprozentigen Geschäftsanteil (nominell 800 T€) an der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH (FN) zu einem Kaufpreis von 1.500 T€ von der Stadt Bergkamen erworben. Die Stadt Bergkamen hat im Rahmen des Verfahren ihren Geschäftsanteil an der FN in Höhe von 800 T€ vollständig an die GSW abgetreten. Die GSW hat entsprechend die Abtretung angenommen.

In der Urkunde aus dem Jahre 2004 hat die GSW den jeweiligen übrigen Gesellschaftern der FN ein unwiderrufliches Angebot unterbreitet, den von der GSW erworbenen Geschäftsanteil zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.500 T€ nach Maßgabe von Bedingungen käuflich zu erwerben. Im Rahmen der Übernahme des Fernwärmenetzes in Bergkamen war seitens der Verhandlungspartner dieses aufschiebende Angebot vereinbart worden. Die Wirksamkeit war an den Wärmelieferungsvertrag zwischen der GSW und der FN gekoppelt. Das Angebot

ist mit dem 01.01.2011 wirksam geworden, da die GSW den Wärmelieferungsvertrag gekündigt hat. Mit der Kündigung des Wärmelieferungsvertrags hat sich die GSW verpflichtet, mit Wirkung zum 01.01.2011 die Transportleitung und das Heizwerk nebst Grundstücke in Bergkamen gemäß der vertraglichen Vereinbarung von der FN zu übernehmen.

Die FN möchte folglich das Angebot zum Kauf des Geschäftsanteils der GSW nach Eintritt der vertraglich beschriebenen Voraussetzungen annehmen. Die notarielle Beurkundung des Geschäftsanteils-Kaufvertrags nebst der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung soll zeitnah in 2011 vollzogen werden. Hiermit kommt ein Kaufvertrag über den Geschäftsanteil zwischen der GSW und der FN zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.500 T€ zustande. Da die GSW bereits den Geschäftsanteil an der FN zu einem Kaufpreis in Höhe von 1.500 T€ von der Stadt Bergkamen erworben hat, erfolgt durch die Zahlung der FN an die GSW ein Ausgleich in gleicher Höhe.

Nach § 41 Abs. 1 Buchstabe k) in Verbindung mit § 111 GO NRW bedarf die Veräußerung einer Beteiligung einer vorherigen Zustimmung des Rates und nach § 115 GO NRW einer Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Für die Veräußerung der Beteiligung ist somit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW erforderlich. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsleitungen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der zuständigen Bezirksregierung die Veräußerung der Beteiligung auf dem Dienstweg angezeigt.

Baudrexl

Stams